

Titel der Drucksache:

Klimagutachten URB 638

Drucksache

1009/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Rahmen der Anhörung der Petition E-671/20 argumentierten die Petenten, dass das Gewerbegebiet URB 638 im Bereich der östlichen Anströmung Erfurts geplant ist und diese um ein Drittel reduzieren wird. Die östliche Anströmung ist der einzige Frischluftkorridor der Stadt bei Ostwind. Der Flächenmanagement-Plan sieht für dieses Gebiet eine Reduktion von emittierender Nutzung vor. Die Planungsvorgabe zur Anpassung an den Klimawandel konstatiert darüber hinaus: „(...)bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu bedenklichen, klimatischen Beeinträchtigungen und sind zu verhindern“.

Die Planungen für URB638 beinhalten genau das Gegenteil der klimatischen Vorgaben für Erfurt. Der Vertreter der LEG, führte zur Zielstellung des Klimagutachtens aus, „(...) dass in Abstimmung mit den Emissionsschutzbehörden der Stadt Erfurt ein Worst-Case Szenario einer windstillen Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung im Sommer angenommen werden sollte. Diese Aufgabenstellung habe der Gutachter umgesetzt und sei zu entsprechenden Ergebnissen, die den Standort Urbich thermisch bedrängen, gekommen“.

In der Begründung zur Ablehnung des Bauleitplanverfahrens „Entscheidung zu einem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von 8 Einfamilienhäusern in Erfurt-Büßleben“ im Jahr 2016 wird ausgeführt:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wäre aus klimaökologischer Sicht problematisch, da das Plangebiet in der Klimaschutzzone 1. Ordnung liegt, welche die größte Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft hat. Diese Flächen sind freizuhalten und schließen eine Bebauung aus. Ziel ist es, die Frisch- und Kaltluftversorgung entlang des Peterbachs und des Steingrabens zu gewährleisten. Prinzipiell ist es das Ziel, die Bebauungsdichte in der Klimaschutzzone 1. Ordnung zu verringern“.

Mit dieser Begründung folgt die Stadt ihren Zielen aus dem Plan für Klimagerechtes Flächenmanagement.

Daher bitte ich die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Anfrage und danke für die Beantwortung:

1. Hat die Emissionsschutzbehörde der Stadt Erfurt in Zusammenarbeit mit der LEG die Festlegung getroffen, die Aufgabenstellung des Klimagutachtens auf eine windstille Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung im Sommer zu begrenzen?
2. Was waren die Gründe dafür, die Aufgabenstellung des Klimagutachtens im Wirkungsbereich der östlichen Anströmung ohne überlagerten Wind zu formulieren?
3. 3. Durch welche Sachgründe unterscheiden sich der Bauleitplanverfahren in Büßleben (0184/15) von dem Bebauungsplan URB638 hinsichtlich der unterschiedlichen klimatischen Bewertung in Bezug auf die östliche Anströmung und warum folgt die Stadt Erfurt in Bezug auf URB638 dem Plan für Klimagerechtes Flächenmanagement nicht, obwohl beide Gebiete in einer Klimaschutzzone 1. Ordnung liegen?

Anlagenverzeichnis

14.06.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift